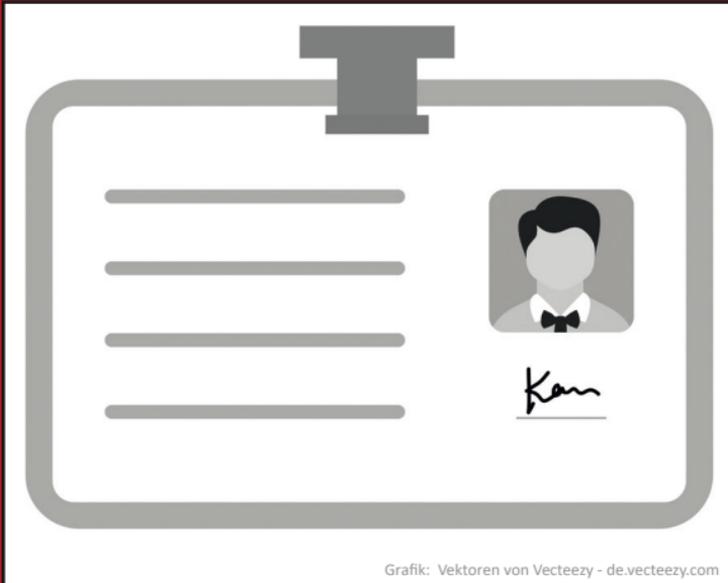




Handreichung

Mitwirkungspflichten von Geduldeten



Grafik: Vektoren von Vecteezy - de.vecteezy.com

Diese Arbeitshilfe entstand im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“
Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Herausgegeben von:



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

In dieser Arbeitshilfe werden die gesetzlichen Mitwirkungspflichten vorgestellt, denen Geduldete unterliegen. Relevant ist das Thema vor allem in der Konstellation, dass Geduldete aufgefordert werden, ihre Identität zu klären und sich um einen Reisepass zu bemühen. Immer wieder kommt es auch vor, dass Sanktionen wie Arbeitsverbote verhängt werden mit der Begründung der fehlenden Mitwirkung. In dieser Arbeitshilfe wird erklärt, welche Mitwirkungspflichten existieren, welche Pflichten die Geduldeten haben und welche die Ausländerbehörde, wie man die Erfüllung der Mitwirkungspflichten glaubhaft machen kann, und welche Sanktionen unter welchen Umständen rechtlich zulässig sind.

Wenn in dieser Arbeitshilfe von der Ausländerbehörde gesprochen wird, ist in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Karlsruhe als landesweit zentral zuständige Behörde für Geduldete gemeint. Auch wenn der Kontakt über die lokale Ausländerbehörde läuft, und diese z.B. die Duldung aushändigt und Anträge auf Beschäftigungserlaubnis entgegen nimmt, ist sie nur ausführendes Organ. Die Entscheidungen über die Erteilung von Duldungen oder Beschäftigungserlaubnisse und die Beurteilung der Frage, inwiefern jemand seine oder ihre Mitwirkungspflichten erfüllt hat, obliegen dem Regierungspräsidium Karlsruhe.

1. Welche Mitwirkungspflichten gibt es?

1.1. Mitwirkung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Laut § 82 Abs. 1 AufenthG besteht für Ausländer*innen die Verpflichtung, gegenüber der Ausländerbehörde in einem laufenden Verfahren mitzuwirken, das heißt alle Informationen, die für das Verfahren von Belang sind, mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen beziehungsweise zu beschaffen. Das heißt bei-

spielsweise, dass es der betroffenen Person obliegt, im Falle der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zu erklären und zu belegen, warum er oder sie die Voraussetzungen für diese Aufenthaltserlaubnis erfüllt. Diese Verpflichtung ist zweckgebunden auf ein eventuelles aufenthaltsrechtliches Verfahren. Doch auch die Ausländerbehörde hat Pflichten. Laut § 82 Abs. 3 AufenthG muss die Behörde den betroffenen Menschen „auf seine Pflichten nach Absatz 1 sowie seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz [...] hingewiesen werden. Im Falle der Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.“

Gerade wenn es um die Verhängung von Sanktionen wegen (vermeintlicher) Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten geht, lohnt es sich zu prüfen, ob die betroffene Person tatsächlich über die Mitwirkungspflichten belehrt wurde und die Sanktionen vor der Verhängung unter Setzung einer Frist angedroht wurde. Ist dies nicht der Fall, sind die Sanktionen rechtswidrig. Mehr dazu in den Kapiteln 4 und 5.

1.2. Mitwirkung bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung

Wer mit Geflüchteten arbeitet, wird das Thema Mitwirkungspflichten wahrscheinlich vor allem im Zusammenhang mit Fragen der Identitätsklärung und Passbeschaffung erleben. Jede Person mit Nicht-EU-Staatsangehörigkeit, die sich in Deutschland aufhält, ist verpflichtet, einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zu besitzen (§ 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Zudem ist die Erfüllung der Passpflicht eine Regelvoraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

An dieser allgemeinen Pflicht, ein solches Dokument zu besitzen, schließt § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG die Pflicht an, dass eine Person, die keinen Pass oder Passersatz besitzt, verpflichtet ist, an der Beschaf-

fung eines solchen mitzuwirken. Hierfür hat sie nach § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz sie ist, den Ausländerbehörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Da bei Geduldeten die fehlende Identitätsklärung und / oder das Fehlen eines Reisedokuments dazu führen kann, dass die Person nicht abgeschoben werden kann, sind verschiedene Sanktions- und Zwangsmittel vorgesehen, um Geduldete dazu zu zwingen, die Mitwirkungspflichten zu erfüllen und somit an der Beseitigung des Ausreisehindernisses mitzuwirken.

Im Rahmen des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ wurden „besondere Passbeschaffungspflichten“ für vollziehbar ausreisepflichtige Personen eingeführt (§ 60b Abs. 2 AufenthG). Danach ist der betroffene Mensch verpflichtet, „alle ihm unter Berücksichtigung des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen“. Besonders bedeutsame Neuerungen im Rahmen dieser Gesetzesänderung sind die Ausführungen zur Zumutbarkeit, zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der Mitwirkungspflichten und zu den möglichen Sanktionen bei Nichtmitwirkung. Diese Aspekte werden in den folgenden Kapiteln vorgestellt.

2. Was ist zumutbar und was nicht?

Grundsätzlich ist jede*r Ausländer*in verpflichtet, alle Handlungen, die zur Beschaffung eines fehlenden Identitätspapieres erforderlich sind und nur von dieser Person vorgenommen werden können, zu erbringen. Einzige gesetzliche Grenze dieser Mitwirkungspflichten ist die in § 48 Abs. 2 AufenthG formulierte „Zumutbarkeit“, da nur bei „Unzumutbarkeit“ ein Ausweisersatz ausgestellt wird.

Was (un)zumutbar ist, muss daher in jedem Einzelfall geprüft werden. Einige Handlungen sind explizit im Gesetz vorgegeben, so dass davon ausgegangen werden kann dass sie aus Sicht der Behörden grundsätzlich als zumutbar gelten. Dazu gehören die Teilnahme an Vorsprachen bei Behörden oder Vertretungen des (mutmaßlichen) Herkunftsstaates sowie an ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit (§ 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG), außerdem sich fotografieren zu lassen und sich Fingerabdrücke abnehmen zu lassen (§ 82 Abs. 5 S. 1 AufenthG).

Für die „besonderen Passbeschaffungspflichten“ bei vollziehbar Ausreisepflichtigen gelten zusätzliche gesetzliche Regelungen. § 60b Abs. 3 AufenthG zählt eine Reihe von Handlungen auf, die als regelmäßig zumutbar definiert sind. Hierzu gehören unter anderem die Abgabe von allen nach Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates üblichen und erforderlichen Angaben und Erklärungen, die Bekundung der Bereitschaft zum Ableisten der Wehrpflicht sowie die Bekundung der Bereitschaft zur „freiwilligen Ausreise“. Gerade der letzte Punkt ist strittig, da demzufolge potenziell die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung verlangt wird. Dies betrifft beispielsweise Menschen aus dem Iran, die nur bei Bekundung der Bereitschaft zur „freiwilligen Ausreise“ einen Pass bekommen, und aus Eritrea, von denen die Abgabe einer „Reueerklärung“ verlangt wird. In beiden Fällen entspricht das, was die Menschen unterschreiben müssen, meistens nicht ihrer inneren Überzeugung. Das ist allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein Grund, die Abgabe solcher Erklärungen für unzumutbar zu halten. Anders sieht es das Bundessozialgericht. Diese unterschiedliche Entscheidungspraxis bedeutet, dass die Erfolgchancen von Klagen gegen Leistungskürzungen, die mit der fehlenden Mitwirkung in Form von Nicht-Abgabe einer solchen Erklärung größer sind als bei Klagen gegen die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen im gleichen Fall.

§ 60 b Abs. 3 AufenthG lässt die Möglichkeit zu, dass die aufgezählten Handlungen im Einzelfall unzumutbar sein können. Hier wird es darauf ankommen, im Einzelfall möglichst gut belegen zu können, warum die konkrete Handlung für die konkrete Person unzumutbar ist. Unzumutbar sind zum Beispiel Handlungen, die andere Personen (v.a. im Herkunftsland) in Gefahr bringen würden, sowie Handlungen, die von vornherein aussichtslos sind, weil sie nicht zum Erfolg führen werden. So wäre es unzumutbar, eine Person wieder und immer wieder dazu zu verpflichten, zwecks Passbeschaffung bei der Botschaft vorzusprechen, wenn die Person bereits mehrmals vorgesprochen hat und abgewiesen wurde bzw. sich herausgestellt hat, dass aus Gründen, die die Person nicht selbst zu vertreten hat, kein Pass ausgestellt werden kann.

Nicht unzumutbar ist eine Handlung, weil sie die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung erhöht oder weil sie Kosten verursacht.

3. Glaubhaftmachung der Mitwirkung

Die Mitwirkungspflichten gelten als erfüllt, wenn die betroffene Person gegenüber der Ausländerbehörde glaubhaft macht, dass sie die zumutbaren Handlungen unternommen hat (§ 60b Abs. 3 S. 6 AufenthG). Die bloße Behauptung, dass sie dies getan habe, wird sicherlich nicht überzeugen. Deshalb ist es sehr wichtig, alle unternommenen Schritte möglichst gut zu dokumentieren. Schreiben, die per Email oder Fax geschickt wurden, sollten als Kopie (bei Fax mit Sendebestätigung) aufbewahrt werden. Bei der persönlichen Vorsprache bei einer Botschaft sollte um schriftliche Bestätigung gebeten werden. Falls keine gegeben wird, kann es hilfreich sein, eine andere Person dabei zu haben, um zu bezeugen, dass man da war. Die Begleitperson kann auch mit Fotos und Videos dokumentieren, dass die Botschaft persönlich aufgesucht wurde.

Zusätzlich zum Sammeln von Belegen für die einzelnen Handlungen ist es empfehlenswert, eine tabellarische Übersicht über die vorgenommenen Handlungen anzulegen und zu pflegen.

§ 60b Abs.3 S. 4 AufenthG sieht für den Fall, dass die Ausländerbehörde nicht davon überzeugt ist, dass alle zumutbaren Mitwirkungspflichten erfüllt wurden, die Option vor, dass sie die Person zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auffordern kann. Mit der Abgabe dieser Erklärung gelten die Mitwirkungspflichten als erfüllt. Allerdings kann die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nur durch die Ausländerbehörde vorgeschlagen werden und nicht durch die betroffene Person selbst.

4. Die Hinweispflicht der Behörden

Die Pflichten in ausländerrechtlichen Verfahren sind keine Einbahnstraße. Auch die Ausländerbehörde hat Pflichten. So heißt es in § 82 Abs. 5 S. 1 AufenthG: *„Der Ausländer soll auf seine Pflichten nach Abs. 1 sowie seine wesentlichen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz [...] hingewiesen werden. Im Falle einer Fristsetzung ist er auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.“*

Auch in § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG steht, dass die Ausländerbehörde auf die Pflichten hinzuweisen hat. Die Ausländerbehörde muss auch konkrete Handlungen vorgeben, die die Person im Zuge der Erfüllung der Mitwirkungspflichten vorzunehmen hat. Die bloße Aufforderung „die Identität zu klären“ oder „einen Pass zu beschaffen“, die auch auf Nachfrage nicht weiter konkretisiert wird, reicht nicht aus, um die Hinweispflicht zu erfüllen. Sanktionen und Nachteile zu Lasten der geduldeten Person dürften in solchen Fällen in der Regel dann auch rechtswidrig sein (so z.B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.9.2019 - 2 M 79/19; VGH Baden-Württemberg Urteil vom 3.12.2008, 13 S 2483/07; VGH München, Beschluss vom 9.5.2018 –

10 CE 18.738). Hinzu kommt, dass Sanktionen nur zulässig sind, wenn sie vorher unter Fristsetzung angedroht wurden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des eingangs zitierten Gesetzestextes.

4.1. Passbeschaffungsanordnungen

Ein Beispiel für die Erfüllung der Hinweispflicht der Behörde nach § 82 Abs. 3 AufenthG ist die Praxis, Geduldeten, die keinen Pass oder Passersatz besitzen, durch sogenannte Passbeschaffungsanordnungen aufzufordern, an der Beschaffung solcher Dokumente mitzuwirken. Wichtig ist dabei die Formulierung, dass die Person aufgefordert wird, an der Beschaffung mitzuwirken. Unzulässig wäre die Aufforderung, sich „einen Pass oder Passersatz zu beschaffen“. Dies könnte nämlich eine Aufforderung zu einer unmöglichen Handlung sein. Die Frage, ob die Passbeschaffung schlussendlich gelingt, liegt nämlich nicht immer im Einflussbereich der betroffenen Person.

Eine rechtskonforme Passbeschaffungsanordnung muss die einzelnen Schritte, welche die betroffene Person im Einzelfall zu erfüllen hat, aufzählen und verständlich erläutern. Jeder einzelne Schritt muss dabei das Kriterium der Zumutbarkeit erfüllen.

4.2. Mitwirkungsanordnungen

Ein weiteres Beispiel für die Erfüllung behördlicher Hinweispflichten durch die Vorgabe konkreter Handlungen ist die Anordnung der persönlichen Teilnahme an einer Vorsprache bei einer Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie vermutlich besitzt, oder an einer ärztlichen Untersuchung der Feststellung der Reisefähigkeit (§ 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG)

Kommt die Person dieser Verpflichtung nicht nach, erlaubt § 82 Abs. 4 S. 2 AufenthG die zwangsweise Durchsetzung der Teilnahme. Dabei kann die Person von der Polizei unangekündigt zu einem solchen

Termin gebracht werden. Dies setzt voraus, dass der Person zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, der Aufforderung zum Erscheinen vor eine Vertretung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie vermutlich besitzt, freiwillig nachzukommen. Im Zuge der Gesetzesänderungen des Jahres 2019 wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, Personen für bis zu zwei Wochen zu inhaftieren, um ihre Teilnahme an Vorführungen oder Untersuchungen in diesem Sinne durchzusetzen (Mitwirkungshaft). Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Person vorher auf die Möglichkeit der Inhaftierung bei Nichtwahrnehmung des fraglichen Termins hingewiesen wurde (§ 62 Abs. 6 AufenthG). Sollte bei der Vorführung – auch nur kurzfristig – die Freiheit eingeschränkt werden, muss die Behörde vorab eine richterliche Zustimmung einholen, (§ 82 Abs. 4 S. 3 AufenthG i.V.m. § 40 BpolG).

5. Konsequenzen bei Nicht-Erfüllung der Mitwirkungspflichten

Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten sieht das Gesetz verschiedene Sanktionsmöglichkeiten vor. Viele dieser Sanktionen wirken sich direkt oder indirekt auf die Bleiberechtperspektiven aus – viele der Wege, die grundsätzlich von der Duldung zum Bleiberecht führen können, werden versperrt, wenn die Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden. Das führt zu dem Dilemma, dass die betroffene Person vor der Entscheidung steht, entweder aus Hoffnung auf ein Bleiberecht mitzuwirken und dabei gegebenenfalls die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung zu erhöhen, oder nicht mitzuwirken und keine Aussicht auf ein Bleiberecht zu haben. Hinzu kommt die Möglichkeit weiterer Sanktionen, wie im Folgenden erläutert wird.

Wenn Sanktionen verhängt werden, lohnt es sich, zu prüfen, ob diese rechtmäßig sind. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Wechselspiel von Pflichten der geduldeten Person (Mitwirkungs-

pflichten) und der Ausländerbehörde (Aufklärungs- und Hinweispflicht) zu beachten ist, und dass Sanktionen unzulässig sind, wenn sie nicht vorher unter Fristsetzung angedroht wurden. Außerdem darf nur ein aktuell noch bestehendes Verhalten sanktioniert werden (mit Ausnahme der Beschäftigungs- und der Ausbildungsduldung, weil es hier auf die Einhaltung von Fristen zur Identitätsklärung ankommt). Das heißt, dass die Sanktion aufgehoben werden muss, wenn die Person anfängt, ihre Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Ebenfalls ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzesformulierungen, dass nur das eigene persönliche Verhalten sanktioniert werden darf. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Kinder nicht dafür sanktioniert werden dürfen, dass ihre Eltern ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllen.

Außerdem muss die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten der einzige Grund für das Abschiebungshindernis sein. Kommen andere Gründe (z.B. gesundheitliche und familiäre) hinzu, darf nicht sanktioniert werden.

5.1. „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

Im bereits erwähnten § 60b AufenthG wurde eine neue Form der Duldung eingeführt, die an Personen zu erteilen ist, bei denen die Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen (Täuschung über Identität, falsche Angaben zur Staatsangehörigkeit, Nicht-Vornahme zumutbarer Mitwirkungshandlungen) nicht vollzogen werden kann. Die Duldung heißt „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“, was etwas irreführend ist, weil nicht nur Personen mit ungeklärter Identität betroffen sind, sondern auch solche, die nicht bei der Passbeschaffung mitwirken. Welche Mitwirkungshandlungen als zumutbar gelten, wurden bereits in Abschnitt 2 erläutert. Wesentliche Nachteile einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ sind ein Arbeitsverbot, eine Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d und vor allem, dass die Zeiten mit einer solchen Duldung nicht auf Vorauf-

enthaltszeiten angerechnet werden, z.B. bei der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder bei den Bleiberechtsoptionen nach § 25a oder § 25b AufenthG. Auf diesem Wege will der Gesetzgeber verhindern, dass Geduldete durch „Aussitzen“ ihrer Mitwirkungspflichten die Voraussetzungen für aufenthaltsrechtliche Vorteile schaffen können.

Personen, die eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ haben, haben jederzeit die Möglichkeit, die geforderte Mitwirkungshandlung nachzuholen. Tun sie dies, ist ihnen wieder eine „normale“ Duldung zu erteilen.

5.2. Nachteile bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus der Duldung heraus

Die Klärung der Identität und die Erfüllung der Passpflicht sind Regelerteilungsvoraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnisse (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Während unter anderem für Personen mit einem Schutzstatus aus dem Asylverfahren Ausnahmen von diesen Voraussetzungen gibt, bleibt Personen mit Duldung der Weg zur Aufenthaltserlaubnis oftmals versperrt, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. wenn sie sich nicht nach Kräften um die Erfüllung bemüht haben. So sollen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG, § 25a AufenthG und § 25b AufenthG nicht erteilt werden, wenn die betroffene Person die Aufenthaltsbeendigung durch eigenes Verhalten verhindert oder verzögert hat.

Eine Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten ist bei Härtefallanträgen zwar kein zwingender Ablehnungsgrund, fällt aber bei der Abwägung im Ergebnis negativ ins Gewicht. Es ist auch schon vorgekommen, dass das Innenministerium Baden-Württemberg ein Härtefallersuchen (also eine positive Empfehlung der Härtefallkommission) abgelehnt hat, weil die betroffene Person keinen Pass hatte.

Die Klärung der Identität ist künftig (ab Januar 2020) auch Voraussetzung für die Beschäftigungsduldung und für die Ausbildungsduldung. Hierbei gibt es bestimmte Fristen, gestaffelt nach Einreisettermin, innerhalb derer die Identität geklärt sein muss bzw. alles Zumutbare zur Identitätsklärung getan werden muss. Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, nach Ermessen eine Ausbildungsduldung bei ungeklärter Identität zu erteilen, wenn sie der Auffassung ist dass die betroffene Person sich bestmöglich um Klärung der Identität bemüht hat und die Klärung ohne Verschulden der betroffenen Person gescheitert ist.

5.3. Weitere gesetzlich vorgesehene Sanktionen

Weitere mögliche negative Konsequenzen, die eintreten können, wenn Geduldete durch Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten selbstverschuldet nicht ausreisen können, sind:

- Ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG)
- Die Kürzung von Sozialleistungen (§ 1a Abs. 3 S. 2 AsylbLG)
- Die Verhängung einer räumlichen Beschränkung (Die Person darf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde nicht verlassen (§ 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG))
- Eine seit mehr als einem Jahr ausgesetzte Abschiebung muss nicht durch vorherigen Widerruf der Duldung angekündigt werden (§ 60a Abs. 5 S. 5)
- „Mitwirkungshaft“: Wer nicht an einem Termin bei einer Botschaft oder Delegation des (mutmaßlichen) Herkunftsstaates oder an einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reiseunfähigkeit teilnimmt, kann nach § 62 Abs. 6 AufenthG für bis zu 14 Tagen inhaftiert werden, um den versäumten Termin nachzuholen

- Die Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungspflichten nach § 60b AufenthG sollte nach § 98 Abs. 3 Nr. 5b als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden, die mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro geahndet werden kann. Die Gesetzesformulierung ist allerdings missglückt, denn die Bußgeldvorschrift verweist auf § 60b Abs. 1 S. 2, in der aber lediglich steht, dass eine Bescheinigung der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen ist.

Kontakt



Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Wichtiger Hinweis:

Dieses Informationsblatt wurde im Dezember 2019 erstellt und gibt die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Rechtslage wieder. Es beinhaltet nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer an den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen und/oder Anwäl*innen. Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser*innen wider.

Weitere Informationen und eine Online-Version dieser Handreichung finden Sie auf unserer Homepage

www.fluechtlingsrat-bw.de